

**Reglement für  
ausserordentliche  
Lagen**

**der**

**Einwohnergemeinde  
Liesberg**

**1988**



## **Anmerkung**

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die gleichzeitige Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet.

Die Einwohnergemeinde Liesberg, gestützt auf Artikel 18 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern, sowie auf Artikel 14, Abs. 1 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 11. August 1976, erlässt das folgende Reglement für ausserordentliche Lagen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Katastrophenorganisation.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Unter einer "ausserordentlichen Lage" wird eine Lage verstanden die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren vorübergehend nicht ausreichen.
2. Unter einer "Katastrophe" wird ein Ereignis verstanden, dass derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

## **II. Führung in ausserordentlichen Lagen**

### **§ 3 Grundsatz**

1. Die Gemeindeversammlung, die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange wie möglich fort.
2. Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

### **§ 4 Gemeinderat**

1. Der Gemeinderat ist mit dem einfachen Mehr der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Er ersetzt die nicht verfügbaren Mitglieder durch ehemalige Gemeinderäte.
3. Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage der Gemeindeversammlung über die betroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

### **III. Katastrophenorganisation**

#### **§ 5 Organisation**

Die Katastrophenorganisation besteht aus:

- a) dem Gemeinderat
- b) dem Gemeindeführungstab
- c) dem Einsatzleiter
- d) den Einsatzkräften

#### **§ 6 Gemeinderat**

- ernennt die Funktionsträger des Gemeindeführungstabes, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte
- sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen
- verfügt Piktstellung und Aufgebot der Katastrophenorganisation
- ernennt von Fall zu Fall den Einsatzleiter
- kann die ihm gemäss OVR zustehenden Befugnisse insbesondere Ausgabenkompetenzen, an den Einsatzleiter und an den Gemeindeführungstab übertragen
- leitet die Katastrophenorganisation im Einsatz
- fordert im Bedarfsfalle zusätzliche Mittel an

#### **§ 7 Gemeindeführungstab**

2. Der Gemeindeführungstab besteht aus einem Chef, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.

3. Er unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem er:

- seine Verfügbarkeit sicherstellt
- dem Gemeinderat Anträge stellt
- Gemeinderatsbeschlüsse vollzieht
- ein Ausbildungsprogramm ausarbeitet
- den Voranschlag für die Katastrophenorganisation erstellt

#### **§ 8 Einsatzleiter**

- Der Einsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte
- Bestehen mehrer Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Schadenplatzkommandanten.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 9 Ausführungsbestimmungen**

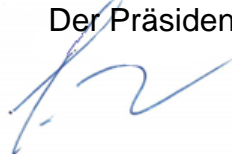
Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Katastrophenorganisation.

## § 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 1988.

Namens der Gemeindeversammlung  
Der Präsident:                      Der Schreiber:



## Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeglied bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde am 7. Mai 1988 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: keine

4253 Liesberg, 11. Juli 1988

Der Gemeindeglied:



Genehmigt am 9. August 1988 durch die Militärdirektion des Kantons Bern:



Genehmigt

Bern, 9. Aug. 1988

DER MILITÄRDIREKTOR:



Regierungsrat P. Schmid